

1. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen regeln die Teilnahme und Beteiligung an der INLOVE MARY 2024. Sie sind verbindlich für alle Aussteller, Sponsoren und beteiligten Parteien der Veranstaltung.

1.1 Messestandort und Veranstalter

INLOVE MARY 2024 wird in der Messe Augsburg durchgeführt:

Messe Augsburg

Am Messezentrum 5

86159 Augsburg

Die Veranstaltung findet vom 3. bis 5. Mai 2024 statt und wird von EMMANUEL SCHNEIDER EVENTS veranstaltet:

EMMANUEL SCHNEIDER EVENTS

- INLOVE MARY

Kronprinzstr. 3

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 176 25922641

E-Mail: hi@inlovemary.de

1.2 Regelungen und Vereinbarungen zwischen Aussteller/Sponsor und Veranstalter

Die Teilnahme an der INLOVE MARY 2024 in der Messe Augsburg unterliegt den folgenden Regelungen und Bestimmungen:

- Diese Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen für die INLOVE MARY 2024.
- Die spezifische Hausordnung und Richtlinien der Messe Augsburg, welche allen Ausstellern und deren Personal während der Veranstaltung gelten.
- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, inklusive aller Regelungen bezüglich der Präsentation, Verkauf und Vermarktung von Hanfprodukten.
- Jegliche schriftlich vereinbarten Verträge oder Zusatzvereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Aussteller/Sponsor bezüglich der Teilnahme an der INLOVE MARY 2024.

2. ANMELDUNG ZUR TEILNAHME

2.1 Um an der INLOVE MARY 2024 teilzunehmen, ist die Anmeldung ausschließlich durch das Ausfüllen und die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Anmeldeformulars erforderlich. Dies kann entweder durch die Zusendung des ausgefüllten Formulars an den Veranstalter oder über die Online-Anmeldung unter <https://www.inlovemary.de> erfolgen. Die Einreichung des Anmeldeformulars stellt kein automatisches Recht auf Zulassung dar, und der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Vertragsangebot anzunehmen.

2.2 Die Zusendung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars an den Veranstalter stellt ein Vertragsangebot seitens des Ausstellers/Sponsors dar, das die Annahme seitens des Veranstalters erfordert. Die Annahme wird schriftlich bestätigt.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller/Sponsor alle genannten Vertragsbedingungen an, die in Abschnitt 1.2 spezifiziert sind. Alle weiteren Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch für Personen und Helfer, die für den Aussteller auf der Messe tätig sind.

2.4 Die Daten aus dem Anmeldeformular werden gemäß den Datenschutzrichtlinien gespeichert, ausgewertet und gegebenenfalls zur Vertragsabwicklung an Dritte weitergegeben. Der Umgang

mit personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen.

3. ZULASSUNG, VERTRAGSANNAHME UND STANDPLATZVERGABE

3.1 Die Vertragsannahme erfolgt schriftlich durch Zusendung der Rechnung und Bestätigung durch den Veranstalter. Ein automatischer Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

3.2 Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen sollten thematisch zur INLOVE MARY 2024 passen. Andere Unternehmen können zur Teilnahme zugelassen werden, wenn ihre Angebote das Event bereichern. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Gegenstände zu entfernen, die als unangemessen oder nicht zum Event passend erachtet werden. Falls erforderlich, können diese auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

3.3 Der Aussteller trägt die Verantwortung dafür, dass die angemeldeten Ausstellungsgegenstände unter seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt stehen und er über erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für den Betrieb verfügt.

3.4 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus sachlichen Gründen, insbesondere bei Platzmangel, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme auszuschließen. Sofern es für den Zweck der Veranstaltung notwendig ist, kann der Zugang zu bestimmten Aussteller- und Besuchergruppen beschränkt werden. Es ist jedoch nicht gestattet, einen Konkurrenzausschluss zu verlangen oder zuzusagen.

4. VERWENDUNG VON AUSSTELLERINFORMATIONEN

Durch die Anmeldung bzw. Absendung des Online-Anmeldeformulars erteilt der Aussteller dem Veranstalter das Recht zur Verwendung, Veröffentlichung und auch deren Speicherung des Firmennamens sowie gegebenenfalls weiterer Daten (wie Standnummer, Produktbeschreibung) zu Marketingzwecken im Zusammenhang mit der INLOVE MARY 2024 Messe in Augsburg.

4.1 Veröffentlichung und Medienpräsenz

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Informationen der Aussteller online auf der offiziellen Veranstaltungswebsite und gegebenenfalls offline in einer Datenbank zu veröffentlichen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen seitens der Aussteller übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Aussteller sind für den Inhalt ihrer Eintragungen verantwortlich und haften für daraus resultierende Schäden.

5. ÄNDERUNGEN AUFGRUND UNVORHERGESEHENER EREIGNISSE

Falls unvorhergesehene Umstände, wie höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, die planmäßige Durchführung der INLOVE MARY 2024 in der Messe Augsburg unmöglich machen, behält sich der Veranstalter das Recht vor:

5.1 Die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. In einem solchen Fall ist der Veranstalter bestrebt, die nicht vermeidbaren Kosten auf die Aussteller anteilig umzulegen, jedoch nicht über die Höhe der vereinbarten Standmiete hinaus.

5.2 Die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die nachweisen können, dass diese Verlegung mit einer bereits gebuchten und vom

Veranstalter bestätigten anderen Veranstaltung kollidiert, können eine mögliche Vertragsentlastung beantragen.

- 5.3 Falls eine Kürzung der Veranstaltungsdauer notwendig wird, haben die Aussteller kein Anrecht auf eine Reduzierung der Standmiete. In allen genannten Fällen wird der Veranstalter sich bemühen, derartige schwerwiegende Entscheidungen so früh wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6. ABSAGE, VERLEGUNG UND ÄNDERUNG DER DAUER

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die „INLOVE MARY 2024“ aus wichtigen Gründen abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen oder die Veranstaltungsdauer zu ändern. Diese Änderungen werden dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt und werden Bestandteil des Vertrages.

- 6.1 Sollte die unveränderte Durchführung der Veranstaltung wirtschaftlich unzumutbar sein oder die Mindestzahl von Anmeldungen nicht erreicht werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die „INLOVE MARY 2024“ abzusagen. Jegliche Schadensersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2 Wenn der Veranstalter den Ausfall der „INLOVE MARY 2024“ zu vertreten hat, entfällt die Standmiete des Ausstellers.
- 6.3 Falls der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände die Veranstaltung verkürzen muss, hat der Aussteller keinen Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Standmiete.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der INLOVE MARY 2024 Messe in Augsburg werden die beigefügten Ausstellungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen in ihrer Gesamtheit als rechtsverbindlich anerkannt.
- 7.3 Die Standgebühren werden in zwei Raten berechnet. Bei der Anmeldung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Gesamtsumme sofort fällig.
- 7.4 Die Restzahlung von 50% der Gesamtsumme ist bis spätestens 29. Februar 2024 zu entrichten. Die Teilnahme an der Messe setzt den vollständigen Zahlungseingang voraus.

8. UNTERAUSSTELLER, MITAUSSTELLER, ÜBERLASSUNG DES STANDES AN DRITTE

- 8.1 Der Aussteller verpflichtet sich, den ihm zugewiesenen Stand ausschließlich für die Präsentation der eigenen Produkte/ Dienstleistungen im Rahmen der INLOVE MARY 2024 Messe zu nutzen.
- 8.2 Jegliche Unter- oder Mitausstellung durch Dritte oder die Überlassung des Standes an andere Parteien bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung der INLOVE MARY 2024 Messe in Augsburg. Diese Genehmigung erfolgt auf Basis klarer Vereinbarungen und kann nicht ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgen.
- 8.3 Die teilweise oder vollständige Untervermietung, Weitergabe oder Tausch des Standes ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters führt zu einem Vertragsverstoß und kann zur unmittelbaren Schließung des Standes oder anderen disziplinarischen Maßnahmen durch den

Veranstalter führen.

- 8.4 Der Aussteller ist für sämtliche Aktivitäten und Präsentationen auf dem zugewiesenen Stand verantwortlich, unabhängig davon, ob diese von ihm selbst oder einem autorisierten Vertreter durchgeführt werden.

9. KÜNDIGUNG

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- 9.1 Der Aussteller falsche, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- 9.2 Nicht gemeldete oder nicht genehmigte Waren oder Dienstleistungen ausgestellt werden.
- 9.3 Der Aufbau des Standes nicht bis spätestens 09:00 Uhr am 03.05.2024 abgeschlossen ist.
- 9.4 Die Standmiete nicht fristgerecht eingegangen ist.
- 9.5 Der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird dieser von der Verpflichtung zur weiteren Leistung befreit. Dennoch bleibt der Aussteller verpflichtet, die volle Standmiete zu entrichten.

10. MUSIK UND UNTERHALTUNG

- 10.1 Der Veranstalter organisiert ein Unterhaltungsprogramm, welches möglicherweise Musik beinhaltet. Die anfallenden Gebühren an die GEMA für dieses Programm werden vom Veranstalter getragen.
- 10.2 Aussteller dürfen während der INLOVE MARY 2024 Messe in Augsburg keine urheberrechtlich geschützten Musikstücke oder andere gebührenpflichtige Unterhaltung auf ihren Ständen wiedergeben, es sei denn, sie haben zuvor eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erhalten.

11. REGELUNG ZUM VERKAUF UND AUSSCHANK VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELN

- 11.1 Es ist den Ausstellern untersagt, entgeltlich oder unentgeltlich Nahrungsmittel, Getränke oder Genussmittel an Besucher abzugeben oder zu verkaufen, es sei denn, sie haben eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung eingeholt. Jeglicher Ausschank oder Verkauf von Produkten dieser Art bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter.
- 11.2 Es ist strengstens untersagt, illegale Substanzen jeglicher Art auszustellen, anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird der betreffende Aussteller von der Messe verwiesen und ist für sämtliche entstehende Kosten und Folgeschäden verantwortlich. Eine Erstattung dieser Kosten seitens des Veranstalters ist ausgeschlossen.“

12. STANDGESTALTUNG UND AUFBAU

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand gemäß den angegebenen Aufbauzeiten vollständig einzurichten und zu gestalten.
- 12.2 Der Standaufbau muss bis spätestens 09:00 Uhr am 03.05.2024 abgeschlossen sein. Wenn der Aufbau nicht rechtzeitig erfolgt, behält sich der Veranstalter das Recht vor, über den Stand anderweitig zu verfügen.
- 12.3 Für den Fall, dass der Stand nicht innerhalb der festgelegten Frist

fertiggestellt wird, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Kosten für Verzögerungen und zusätzliche Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

- 12.4 Jegliche Materialien, die für den Standaufbau verwendet werden, müssen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich ihrer Entflammbarkeit (gemäß Brandschutzvorschriften).

13. BETRIEB DES STANDES

- 13.1 Der Aussteller, ist dazu verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren und Dienstleistungen sachgerecht zu betreiben und mit qualifiziertem Personal zu besetzen.
- 13.2 Reinigung des Standes und optionale Standreinigungsdienste
- 13.2.1. Der Veranstalter ist für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge verantwortlich. Dies umfasst jedoch nicht die Reinigung der individuellen Standflächen.
- 13.2.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss mindestens täglich nach Ende der Besuchszeiten durchgeführt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standreinigung gemäß den geltenden Hygienevorschriften und den Richtlinien des zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen.
- 13.2.3. Optional kann die Standreinigung (ausschließlich Bodenfläche) nach der Ausstellernmeldung als zusätzliche Leistung bestellt werden.

14. ABBAU

- 14.1 Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände bis zum Ende der INLOVE MARY 2024 am 05.05.2023 um 17:00 Uhr in einem ordnungsgemäßen Zustand zu belassen.
- 14.2 Jeglicher Abbau von Ständen vor dem offiziellen Veranstaltungsende ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters gestattet. Zuwiderhandlungen führen zu Vertragsstrafen mindestens in Höhe der halben Standmiete.
- 14.3 Die Aussteller haften für jegliche Beschädigungen an der Veranstaltungsstätte, einschließlich Bodenbelägen, Wänden und zur Verfügung gestellten Materialien. Die Standfläche muss im Zustand, in dem sie übernommen wurde, zurückgegeben werden. Etwaige Beschädigungen sind auf eigene Kosten des Ausstellers ordnungsgemäß zu reparieren. Andernfalls behält sich die Veranstaltungsleitung das Recht vor, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers auszuführen.
- 14.4 Nach Ablauf der festgesetzten Abbaufrist werden nicht abgebaute Stände oder zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltungsleitung entfernt und ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

15. BE- UND ENTLADEN

- 15.1 15.1 Zur Erleichterung des Be- und Entladens dürfen Fahrzeuge zeitweise näher an die Eingänge der Messehalle herangefahren werden, jedoch unter Einhaltung der Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Veranstaltungsleitung.
- 15.2 15.2 Die Befahrung der Halle oder des Innenhofs für Be- und Entladezwecke ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung gestattet. Alle Fahrzeugbewegungen innerhalb des Messegeländes müssen vorsichtig und rücksichtsvoll

erfolgen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

16. STANDNUTZUNG

- 16.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Nutzung des Standes durch den Aussteller hinsichtlich der bereitgestellten Standgröße und der Präsentation der Produkte/ Dienstleistungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den vereinbarten Bedingungen entspricht.
- 16.2 Jegliche Waren oder Dienstleistungen, die nicht gemäß den Zulassungsrichtlinien der INLOVE MARY 2024 angemeldet oder nicht zugelassen wurden, dürfen nicht auf dem Stand präsentiert oder angeboten werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Artikel oder Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.
- 16.3 Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, die sein Angebot betreffen. Sollte der Veranstalter über einen Verstoß gegen diese Regeln informiert werden, behält er sich das Recht vor, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu räumen.

17. AUSSTELLERAUSWEISE

Nach erfolgter vollständiger Zahlung der Standmiete erhalten die Aussteller kostenfreie Ausstellerausweise, die ihnen Zugang zum Ausstellungsgelände sowie zu ihrem individuellen Standbereich während der Veranstaltung gewähren. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der gebuchten Standfläche. Zusätzliche Ausstellerausweise können gegen eine zusätzliche Gebühr beim Veranstalter erworben oder vor Ort angefordert werden. Für den Auf- und Abbau der Messestände sind keine separaten Ausweise erforderlich. Das Standpersonal muss jedoch während dieser Zeiten durch den Ausweis oder anderweitig identifizierbar sein. Die Einbindung von Mitausstellern führt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise. Mitaussteller-Ausweise werden vor Ort im Messebüro ausgegeben. Jeglicher Missbrauch führt zur ersatzlosen Einziehung des Ausweises.

18. SICHERHEIT UND STANDBEWACHUNG

- 18.1 Die Sicherheit des Veranstaltungsgeländes und der Hallen liegt in der Verantwortung des Veranstalters, der angemessene Maßnahmen zur Bewachung und Sicherheit ergreift. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen übernimmt.
- 18.2 Die Aussteller sind verpflichtet, für die Sicherheit ihres eigenen Standes sowie ihrer Exponate und persönlichen Gegenstände während der gesamten Veranstaltungsdauer einschließlich der Auf- und Abbaueiten zu sorgen.
- 18.3 Während der Veranstaltung und außerhalb der Öffnungszeiten obliegt es den Ausstellern, ihre Stände angemessen zu sichern und zu überwachen. Der Veranstalter kann keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste an Ausstellungsgegenständen der Aussteller übernehmen.

19. TECHNISCHE INFORMATIONEN UND STANDVORBEREITUNG

- 19.1 Der Veranstalter stellt den Ausstellern rechtzeitig vor Beginn der

Veranstaltung detaillierte technische Informationen zur Verfügung, darunter Auf- und Abbauzeiten sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung.

- 19.2 Die Aussteller erhalten vorab klare Anweisungen bezüglich technischer Vorgaben für ihre Stände, einschließlich Stromversorgung, Internetzugang und sonstiger spezifischer technischer Anforderungen.
- 19.3 Jegliche zusätzliche technische Unterstützung oder Dienstleistungen können auf Anfrage bereitgestellt werden. Aussteller sollten etwaige besondere Anforderungen frühzeitig kommunizieren, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

20. VERSICHERUNG

- 20.1 Alle Aussteller sind dazu verpflichtet, für ihre Teilnahme an der INLOVE MARY 2024 eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt.
- 20.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Veranstaltungsdauer gültig sein und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

21. WERBUNG UND PRÄSENTATION AUF DEM MESSEGELÄNDE

- 21.1 Werbematerialien wie Exponate, Drucksachen und andere Werbemittel dürfen ausschließlich innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt werden. Die Verteilung von Werbematerialien in den Hallengängen oder auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- 21.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die Anstoß erregen könnten, zu untersagen. Sollte dies der Fall sein, kann der Veranstalter vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherstellen, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist.
- 21.3 Visuell, akustisch und bewegungstechnisch ansprechende Werbemittel sowie Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie keine Belästigung für andere Aussteller oder Besucher darstellen und die messeeigene Ausrufanlage nicht stören. Der Aussteller trägt die Verantwortung für erforderliche Genehmigungen (z.B. GEMA) und Anmeldungen in diesem Zusammenhang. Bei Verstößen gegen diese Regelungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, einzugreifen und Änderungen zu verlangen.
- 21.4 Das Verteilen von Drucksachen, Proben oder das Herumtragen von Werbeträgern außerhalb des gemieteten Standes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Jegliches Ansprechen oder Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist streng untersagt und bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

22. FOTOGRAFIE, ZEICHNEN UND FILMEN

- 22.1 Das Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände ist ausschließlich befugten Unternehmen/Personen gestattet, die hierfür eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erhalten haben.
- 22.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu eigenen Werbe- und Dokumentationszwecken Fotografien und Filme zu erstellen.
- 22.3 Sollten während der Messe Aussteller, ihre Stände oder ihre Angebote durch befugte Personen (gemäß (1) und/oder (2)) fotografiert oder gefilmt werden, so überträgt der Aussteller vorsorglich und

unwiderruflich alle Rechte an den erstellten Bildern, Tonaufnahmen und Filmen an den Veranstalter. Für die Verwendung dieser Materialien im Rahmen der Veranstaltung bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Ausstellers.

23. HAFTUNG

- 23.1 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Standausstattung der Aussteller sowie für etwaige Folgeschäden. Die Aussteller sind für die Sicherheit und den Schutz ihrer eigenen Ausstellungsgegenstände und Ausrüstung verantwortlich.
- 23.2 Im Falle eines Ausfalls oder Abbruchs der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände ist der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In solchen Fällen besteht keine Verpflichtung des Veranstalters zur Rückerstattung bereits entrichteter Standgebühren.
- 23.3 Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für den individuellen Erfolg oder die Umsatzerwartungen der Aussteller im Rahmen der Veranstaltung. Jegliche Gewinn- oder Umsatzerwartungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Aussteller und sind unabhängig von der Veranstaltung.

24. RAUCHVERBOT UND RAUCHERBEREICHE

- 24.1 Während der Veranstaltung besteht in den Messehallen ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen und deutlich gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- 24.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, Besucher auf seinem Stand über das Rauchverbot zu informieren und darauf hinzuwirken, dass dieses eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlungen seitens der Besucher ist der Aussteller angehalten, das Personal des Veranstalters unverzüglich zu informieren.
- 24.3 Der Aussteller trägt die Verantwortung für sämtliche Schäden oder Folgen, die dem Veranstalter durch die Missachtung des Rauchverbots entstehen könnten.

25. VERJÄHRUNG

Eventuelle Ansprüche seitens des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren sechs Monate nach Abschluss von INLOVE MARY 2024 in der Messe Augsburg. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entstanden ist und der Aussteller Kenntnis von den die Ansprüche begründenden Umständen erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne grobe Fahrlässigkeit.

26. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters in Stuttgart, Deutschland. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht in Stuttgart, Deutschland, vereinbart. Alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

27. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- 27.1 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen sind nur gültig,

wenn sie schriftlich zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter festgehalten und von beiden Parteien bestätigt wurden.

27.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Veranstalter genehmigt wurden.

27.3 Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Gültigkeit und sind nicht bindend, sofern sie nicht schriftlich festgehalten und von beiden Parteien bestätigt wurden.